

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
R. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 30.

Montag, 7. Februar 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter 8 Wochen hindurch gemietet haben, für ihren eigenen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf. Sonstige Schlachtungen für eigenen oder fremden Bedarf werden unterlagt. Die bloße Ausführung des Schlachtens im Auftrage eines Dritten, insbesondere durch Berufsschlächter und Hauschlächter, ist im Sinne dieser Verordnung als Schlachtung des Auftraggebers zu beurteilen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der angeführten Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Verfügungen ausländischer Behörden, die eine weitergehende Einschränkung der sogenannten Hauschlachtungen bestimmen, treten außer Kraft, doch behält sich das Ministerium des Innern vor, in Fällen begründeten Bedürfnisses solche Einschränkungen anzuordnen. Ministerium des Innern. 52 a II B III 544.

Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dähmel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Verordnung

die Ermittlung der Vorräte von Stroh und Heu am 16. Februar 1916 betreffend, vom 8. Februar 1916.

Um einen Ueberblick über die Stroh- und Heu-Vorräte zu gewinnen, soll in der Zeit vom 16. Februar bis einschließlich 22. Februar 1916 eine Ermittlung dieser Vorräte nach dem Stande vom 16. Februar 1916 stattfinden. Zur Ausführung dieser Ermittlung wird folgendes verordnet.

Zu ermitteln sind alle Vorräte von Roggen-, Weizen-, Gersten- und Haferstroh, ferner alle Vorräte von Weisenseln und von Heu von anderen Futterpflanzen, die sich im Besitz von Landwirten und Händlern befinden.

Die Aufnahme der Vorräte hat durch Kommissionen zu erfolgen. Die Amtshauptmannschaft ernannt die Mitglieder der Kommissionen für ihren Bezirk einschließlich der Städte mit revidierter Städteordnung, während in den bezirksfreien Städten der Stadtrat eine Kommission für den Stadtbezirk zu bilden hat.

Die Kommissionen haben überall dort, wo Heu oder Stroh lagert, die Aufnahme der Vorräte nach der in der Ortsliste vorgeschriebenen Anweisung vorzunehmen und die Ergebnisse in die Ortsliste einzutragen. Für ihre Müheverwaltung können sie eine von der Amtshauptmannschaft oder dem Stadtrat festzusetzende Vergütung verlangen.

Die Kommissionenmitglieder haben das Recht, bei der Aufnahme der Vorräte die Räume, in denen solche lagern, zu betreten.

Die Aufnahme ist nicht durch die Besitzer selbst, sondern durch unbeteiligte Kommissionsmitglieder vorzunehmen.

Die Erhebung hat gemeindefreie zu erfolgen. Der Bedarf an Ortslisten wird durch das Statistische Landesamt bis zum 14. Februar an die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der bezirksfreien Städte zur Verteilung an die Kommissionen überandt.

Reichen die Beilen einer Ortsliste für eine Gemeinde nicht aus, so ist eine weitere zu beantragen; die Ortslisten sind dann zu nummerieren. Bis zum 25. Februar hat die Kommission die Ortslisten aufzurechnen, abzuschließen und an die Amtshauptmannschaft und den Stadtrat abzuliefern.

Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der bezirksfreien Städte haben die gefamneten Ortslisten mit Bescheid spätestens am 28. Februar 1916 an das Statistische Landesamt einzufenden. 102 b II B III 543.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

Einschränkung des Schlachtens betreffend, vom 3. Februar 1916.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats vom 25. September und 4. November 1915 über die Errichtung von Verschlachtungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird folgendes verordnet.

Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen sind, abgesehen von Notschlachtungen im Sinne von § 1 Absatz 3 des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, nur gestattet

1. denjenigen, die solche Schlachtungen gewerbsmäßig betreiben, für ihre eigenen gewerblichen Zwecke,

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. Februar 1916.

* In der sächsischen Verlufliste Nr. 252 (ausgegeben am 5. Februar 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiment Nr. 107, 133, 178, 182, 351, 354; Reserve-Regiment Nr. 106, 133, 242; Landwehr-Regiment Nr. 350. Weitere Verluste:

* Am Monat Januar 1916 gelangten auf dem Städtischen Schlachthof zu Riesa 1172 Tiere zur Schlachtung und zwar: 8 Pferde, 234 Rinder (davon 38 Ochsen, 66 Bullen, 111 Kühe und 19 Jungkinder), 234 Kälber, 284 Schweine, 305 Schafe, 4 Flegel, 1 Ferkel und 2 Hunde. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgeschriebenen Kontrollbeurteilung unterworfen 4 Rinderviertel, 2 Schweine und verschiedene Fleischstücke. Für bedingt tauglich erklärt und getötet auf der Freibrand verkauft wurde: 1 Ochse, 1 Bulle und 1 Kuh. Für minderwertig erklärt und im rohen Zustande auf der Freibrand zum Verkauf kamen 10 Kühe, 1 Ochse, 1 Bulle, 1 Jungkuh, 1 Schwein und 1 Ferkel. An einzelnen Organen wurden vermortet 160 Eingeweide, 7 Darmkanäle, 11 mal sämtliche Eingeweide und 11 sonstige Organe.

Die elektrotechnischen Firmen bauen schon seit einiger Zeit Transformatoren mit Zinkwicklungen. Augenblicklich sind sie damit beschäftigt, Generatoren und Motoren ganz oder teilweise mit Wicklung aus Zink bzw. Schweißingen oder Kollektoren aus Eisen herzustellen, wozu vom Verbande Deutscher Elektrotechniker bereits Grundlagen geschaffen sind. Nun sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob elektrische Maschinen und Transformatoren, bei deren Bau kein Kupfer verwendet worden ist, unter die Bekannmachung vom 15. Oktober 1915 fallen. Maschinen, Transformatoren und Apparate, bei deren Bau kein Kupfer Verwendung gefunden hat, fallen nicht unter die erwähnte Bekannmachung. Maschinen, Transformatoren und Apparate dagegen, bei denen nur teilweise Kupfer durch Zink ersetzt ist, sind meldepflichtig. Die freiwillige Anmeldung von Maschinen, welche kein Kupfer enthalten, bei der Verteilungsstelle ist zulässig. (Amtlich.)

Ueber die Petition der sozialdemokratischen Gemeindevorsteher des 16. sächsischen Reichstagswahlkreises, die ungezügelter Fortgewährung des Gehalts an zum Militär eingezogene Reichs-, Staats- und Gemeinbediente betreffend, beantragt die Petitionsdeputation der Zweiten Kammer, die Petition der Regierung in dem Sinne zur Kenntnisnahme zu übermitteln, daß die Königl. Staatsregierung im Bundesrat bei der künftigen Neugestaltung der Gehaltsverhältnisse gegen die ungerechtfertigte Häufung der Bezüge Stellung nimmt.

* Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und 19. Armeekorps machen unter dem 6. Februar be-

kannt: Die §§ 3, 4 und 6 der Bekannmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha vom 9. August 1915 werden hiermit bis auf weiteres aufgehoben. Im übrigen behält die genannte Bekannmachung ihre Gültigkeit. — Hierzu wird noch gemeldet: Vielfach wird angenommen, daß nach Inkrafttreten der §§ 3, 4 und 6 der Bekannmachung über die Verwendung von Benzol und Solventnaphtha sowie über Höchstpreise für diese Stoffe auch die Höchstpreise nicht mehr gelten. Diese Annahme ist unzutreffend. Die bis auf weiteres außer Kraft gesetzten §§ 3, 4 und 6 betreffen nur einige Verbrauchsbeschränkungen, die fortgefallen sind. Die Höchstpreise, die in § 7 behandelt sind, haben nach wie vor Geltung.

Bald nach dem Eintritt der Abenddämmerung bieten jetzt die Planeten Jupiter und Venus vereint mit der strahlenden Mondschale am südwestlichen Himmel einen großartigen Anblick. Günstige Beobachtungsmöglichkeiten vorausgesetzt, wird das Bild der beiden hellen Sterne in den nächsten Tagen noch an Schönheit gewinnen. Venus entfernt sich immer mehr von der Sonne und nähert sich Jupiter. Am 13. Februar steht sie ihm am nächsten und wird in einer nur einem Mond Durchmesser gleichenden Entfernung nördlich an ihm vorübergehen. Ein so nabes Zusammenkommen der beiden hellsten Planeten würde in den Tagen der Astrologie, der Sternendeutung, als ein überaus wichtiges Ereignis, vorbedeutend für irdische Lebensverhältnisse, ausgelegt werden sein.

Den im Arbeiterverhältnis stehenden Bediensteten der Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung werden nach Vollendung einer mehr als 20jährigen Dienstzeit bei belobender Führung von 5 zu 5 Jahren steigende Geldbelohnungen gewährt, die nach 20jähriger Dienstzeit 20 M. betragen und in den genannten Zeitabschnitten sich bis auf 50, 60, 80, 100 und 200 M. erhöhen. Derartige Belohnungen konnten im 4. Vierteljahre 1915 an 94 Arbeiter nach 20jähriger Dienstzeit, an 89 Arbeiter nach 25jähriger Dienstzeit, an 20 Arbeiter nach 30jähriger Dienstzeit, an 13 Arbeiter nach 35jähriger Dienstzeit, an 19 Arbeiter nach 40jähriger Dienstzeit und an 2 Arbeiter nach 45jähriger Dienstzeit bewilligt werden.

Von heute bis 12. Februar findet für die Zwecke der Heeresverwaltung eine Sammlung von Zeitungspapier durch die Schulen statt. Die Schulljugend wird es an Ehrlichkeit nicht fehlen lassen, bei Eltern und Nachbarn nach entbehrlichem Papier umzufragen zu halten. Wer aber nicht aufgesucht wird und doch zur Sammlung beitragen möchte, kann das Papier an den Hausmann der nächstgelegenen Schule abliefern oder durch eine an das Garnisonkommando gerichtete Postkarte die Abholung veranlassen. Es kommen die Garnisonkommandos in Dampz, Porna, Chemnitz, Döbeln, Frankeberg, Freiberg, Glauchau, Grimma, Leipzig, Leisnig, Meißen, Pirna, Plauen, Riesa, Burgun, Jittau und Juidau in Frage. Da das Papier namentlich als Strohpapier zum Stopfen der Soldatenbett-

2. denjenigen, die die Schlachtlinge in ihrer Wirtschaft aufgezogen oder mindestens 6 Wochen hindurch gemästet haben, für ihren eigenen häuslichen oder wirtschaftlichen Bedarf.

Sonstige Schlachtungen für eigenen oder fremden Bedarf werden unterlagt. Die bloße Ausführung des Schlachtens im Auftrage eines Dritten, insbesondere durch Berufsschlächter und Hauschlächter, ist im Sinne dieser Verordnung als Schlachtung des Auftraggebers zu beurteilen.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund von § 17 der angeführten Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Verfügungen ausländischer Behörden, die eine weitergehende Einschränkung der sogenannten Hauschlachtungen bestimmen, treten außer Kraft, doch behält sich das Ministerium des Innern vor, in Fällen begründeten Bedürfnisses solche Einschränkungen anzuordnen.

Ministerium des Innern.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Bayern auf Grund des § 4 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörde betreffend, werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saisonausverkäufen, sogenannte Weiche Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklamewochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Beschleunigung des Verkaufs bezweckende Veranstaltung, insbesondere die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwendet sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Dresden
Leipzig, am 31. Januar 1916.

Stellb. General-Kommando XII u. XII.

Bekanntmachung

Die Anfuhr von 100 cbm Starckschlag aus Gangiger Bruch auf den Riedrich-Parkhof Kom.-Berg soll Sonnabend, den 12. d. M., abends 8 Uhr, im hiesigen Gasthofe bedingungsweise an den Mindestfordernden vergeben werden.

Riedrich, am 7. Februar 1916.

Gebra. Gem.-Verk.

Starckschlaglieferung.

Die Anlieferung von 200 cbm bestem Starckschlag soll an den Mindestfordernden, jedoch unter Auswahl der Gewerber, vergeben werden. Angebote mit Preisangabe frei Elbufer Riedrich und Muster sind bis 20. d. Mts. bei Unterzeichnetem einzureichen.

Riedrich, am 4. Februar 1916.

Der Gemeindevorstand.

Die Verwendung finden soll, ist welches, leicht knüllbares Zeitungspapier erwünscht.

Die auf den deutschen Staatseisenbahnen zum Besuche kranker oder verwundeter, sowie zur Beerdigung verkorbener deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung wird nunmehr auch bei Reisen bis zu den Uebergangsstationen nach Ruzhland gewährt, wenn die zu Besuchenden in Kasarettten auf russischem Gebiet liegen oder die Verkorbenden in Russland beerdigt werden. Auf den zur Militärbediensteten befindlichen Eisenbahnen des östlichen Kriegsschauplatzes werden die Angehörigen deutscher Kriegsteilnehmer bei solchen Reisen ebenfalls zum halben Fahrpreis befördert, wenn sie durch Vorlage eines Ausweises nachweisen, daß sie auf den deutschen Staatseisenbahnen die gleiche Fahrpreisermäßigung erhalten haben. Nähere Auskunft hierüber erteilen die Fahrkartenausgaben und die Auskunftsstellen in Dresden, Leipzig und Chemnitz.

Der sächsische Eisenbahnrat hielt Sonnabend unter dem Vorstehe des Präsidenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Herrn Dr. Dr.-Ing. Ullrich, seine 72. Sitzung ab. Die Tagesordnung bildeten Mitteilungen über Angelegenheiten, die in früheren Sitzungen behandelt worden waren, und die Erörterung eines Antrages auf Gewährung einer Frachtermäßigung für Postlagerne und Eisenstrahlen, die vom Eisenbahnrate beauftragt wurde. Anschließend hieran wurden von den Referenten der Generaldirektion Mitteilungen über die Entwicklung des Verkehrs in dem seit der letzten Sitzung verfloffenen Jahre und über die aus Anlaß des Krieges in dieser Zeit getroffenen Maßnahmen gemacht.

Dr. Ullrich ist zur Kenntnis des Stellvertretenden Generalkommandos 12. Armeekorps gekommen, daß angebliche Militärpersonen unter allerhand Vorwänden im Vertrauen auf die Opferwilligkeit und Gutgläubigkeit der Bevölkerung haben einsammeln und betteln. Da Militärpersonen jedes Erbittens und Einsammelns oder bei Privatpersonen verboten ist, sind solche Bettler als Schwindler anzusehen, denen keinerlei Zuwendungen gemacht werden dürfen und deren Festnahme mit Hilfe der Polizei, der nächsten Militärbehörde oder Straßentruppe zu veranlassen ist.

Großenhain. Den Tod fürs Vaterland erlitt auf dem hiesigen Flugplatz der zur Flieger-Train-Abteilung 6 gehörende Gefreite Ernst Hilbrandt. Nach Erledigung eines Übungsfluges erfolgte die Landung des Flugzeuges in so unglücklicher Weise, daß der als Flugschüler darin sitzende Gefreite Hilbrandt schwere Verletzungen erlitt, die bald darauf sein Ableben zur Folge hatten. Hilbrandt war im Zivilleben Techniker und stammt aus Bad Saulsen.

Dresden. Das Verbrechen, dem Sonntag, den 23. Januar die Frau des Maschinenbauers Clausen in Radebeul auf offener Straße zum Opfer fiel, ist noch